



GEMEINDE BÖSDORF

Der Bürgermeister

Informationen für Grundstückseigentümer

Liebe Bürger:innen der Gemeinde Bösdorf,

Mit dem Haus- und Grundstückseigentum gehen nicht nur Rechte, sondern auch eine Vielzahl von Pflichten für den Eigentümer einher, die der Gewährleistung eines reibungslosen Zusammenlebens in der Gemeinschaft und dem Schutz des Eigentums dienen.

Aus der Verantwortlichkeit des Eigentümers für die Sicherheit seines Grundstücks ergibt sich auch seine **Straßenreinigungs-, Räum- und Streupflicht**.

Wir haben Ihnen hier die wichtigsten Punkte zusammengestellt, die gemäß unserer Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bösdorf zu beachten sind¹:

Wen betrifft die Reinigungspflicht?

Zur Reinigung verpflichtet sind neben den Grundstückseigentümern auch:

- Erbbauberechtigte
- Nießbraucher, sofern sie unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück haben
- Mieter:innen, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

Was ist zu reinigen?

Gereinigt werden müssen folgende, an das Grundgrundstück des Eigentümers grenzende Straßenteile:

- Gehwege,
- begehbaren und / oder die befestigten Seitenstreifen,
- Trennstreifen,
- Radwege sowie kombinierte Rad- und Gehwege,
- Rinnsteine,
- Gräben und Böschungen,
- Grabenverrohrungen,
- Fahrbahnen mit Ausnahme von Bundes- und Landesstraßen,
- Parkstreifen und die Grünstreifen,

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen.

Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind jederzeit sauber zu halten und von Eis und Schnee freizuhalten.

Art und Umfang der Reinigung

Die Reinigung hat je nach Bedarf mindestens einmal im Monat zu erfolgen und richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Was ist bei Schnee und Eis zu beachten?

Gehwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Fahrbahnstellen sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen (z.B. Sand). Die Verwendung von Streusalz ist nicht zugelassen.

¹ genauere Angaben entnehmen Sie bitte der Satzung auf unserer Homepage

Folgende Zeiten sind zu beachten:

8:00 bis 20:00 Uhr

Entstehendes Glatteis bzw. Glätte ist so oft wie erforderlich sofort zu entfernen.

Schnee ist unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen.

Ab 20:00 Uhr:

Entstehendes Glatteis bzw. Glätte ist bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

Gefallener Schnee ist bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

Wie ist Schnee und Eis zu entfernen?

Gehwege bzw. Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen.

Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden.

Von den anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

Ebenso wichtig zu wissen!

Darüber hinaus müssen Grundstückseigentümer im Rahmen ihrer **Verkehrssicherungspflicht** Maßnahmen ergreifen, um Unfälle oder Schäden auf dem Grundstück zu vermeiden. Darunter fallen insbesondere die Erhaltung von Straßen und Wegen in einem ordnungsgemäßen Zustand, die ordnungsgemäße Befestigung von Treppen und Geländern sowie die Beseitigung von Stolperfallen und sonstigen Gefahrenquellen.

Bäume, Hecken und Sträucher müssen kontrolliert und zurückgeschnitten werden – vor allem dann, wenn sie auf öffentliche Straßen und Wege ragen und Verkehrsschilder verdecken.

Wann dürfen Hecken und Sträucher geschnitten werden?

Der Gesetzgeber macht einen Unterschied zwischen einem „Form- und Pflegeschnitt“ und dem „Abschneiden“ von Hecken, Sträuchern und ähnlichen Grünpflanzen.

Ein Form- und Pflegeschnitt von Hecken und Sträuchern ist ganzjährig erlaubt, ein starker Rückschnitt oder eine komplette Entfernung von Hecken und Sträuchern ist nur **von Anfang Oktober bis Ende Februar erlaubt**.

Damit sollen Vögel geschützt werden, die in dieser Zeit möglicherweise in der Hecke brüten und ihre Jungen aufziehen.

Was passiert mit alten Bäumen auf meinem Grundstück?

Bäume, die auf dem eigenen Grundstück stehen, gehören den Eigentümern – egal, ob sie sie selbst angepflanzt haben oder nicht. Damit sind sie auch dafür verantwortlich, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Es wird empfohlen, am besten zweimal im Jahr zu prüfen – einmal, wenn die Bäume Laub tragen, einmal ohne – ob sie noch gesund und stabil sind.

Sind Bäume – auf dem gesamten Grundstück, nicht nur an der Grundstücksgrenze – instabil, müssen Grundstücksbesitzer handeln und die Bäume unter Umständen sogar fällen.

Aber Vorsicht: Ab einer bestimmten Höhe brauchen Sie eine Genehmigung der Gemeinde, bevor Sie die Bäume fällen dürfen.

Hinweis:

Bei Unterlassung der oben genannten Maßnahmen ist mit ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.